

## Verhinderungspflege

### - Entlastung pflegender Angehöriger

Die Versorgung von Pflegebedürftigen im häuslichen Umfeld ist eine verantwortungsvolle sowie umfassende Aufgabe, welche mit großem Fleiß und ebenso fehlender Freizeit verbunden ist. Gleichwohl ist sie als eine belastende und anstrengende Tätigkeit zu bewerten. Anerkennung für solch eine Leistung gibt es sogar durch den Gesetzgeber, denn dieser entspricht dem Aufwand mit einer besonderen Leistung.

**Die Leistung der  
„Verhinderungspflege“ nach  
§ 39 SGB XI**

Verhinderungspflege kann jeder beziehen, der seit mehr als sechs Monaten Pflegeversicherungsleistungen bezieht. Für die Verhinderungspflege sieht der Gesetzgeber einen Höchstbetrag von 1470 € an bis zu 28 Tagen im Jahr vor. Angedacht sind diese Leistungen für einen Ausfall der Pflegeperson, sei es durch eigene Krankheit oder Urlaub.

Attraktiv sind die vielfältigen Möglichkeiten, die sich für den Pflegenden ergeben, da die Verhinderungspflege in unzähligen Varianten in Anspruch zu nehmen ist. Stundenweise, tagesweise oder gleich für die Entspannung bzw. Verhinderung über einen längeren Zeitraum.

Übrigens- nehmen Sie die Verhinderungspflege weniger als acht Stunden am Tag in Anspruch, so bleibt sogar das Pflegegeld unangetastet. Werden bereits Pflegesachleistungen durch einen Pflegedienst erbracht, werden nur zusätzlich zu erbringende Leistungen berechnet.

Pflegedienste oder entsprechende Einrichtungen, können alle Aufgaben übernehmen, welche alltäglich durch die Pflegeperson erbracht werden. Die Leistungen sind also nicht beschränkt auf die Grundpflege und Hauswirtschaft, sondern können beispielsweise durch Betreuung, Begleitung o. ä. abwechslungsreich gestaltet werden.

Denken Sie daran - mit dem Ablauf eines jeden Kalenderjahres verfällt der Anspruch auf nicht genommene Leistung. Vergessen Sie nie, nur wer sich selbst pflegt, kann gute Pflege weiter geben.

Wir bieten Ihnen alle Varianten der Verhinderungspflege. Unser besonderes Angebot für Sie ist die Verhinderungspflege in unserem stilvoll angelegten „**Gästehaus Bannetze**“. Hier arbeiten wir ausschließlich unter der Prämisse

**„Meine Kinder fahren in den Urlaub und ich auch!“**